

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Rade) am Donnerstag, 2. März 2017

Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade

1. Darstellung des Sachverhaltes:

1.

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über „Grundstücksteilungen gemäß § 19 Baugesetzbuch“. Diese sog. Teilungsgenehmigungen sind aber bereits mit einer Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 weggefallen. Aus diesem Grund wird empfohlen, § 3 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen.

2.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rade enthält bislang keine Delegation der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Da die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 27 Abs. 1 Satz 9 Gemeindeordnung (GO) als wichtige Entscheidung im Sinne des § 28 GO gilt, ist somit bisher die Gemeindevertretung für diese Entscheidung zuständig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens keine über den Prüfungsmaßstab der Baugenehmigungsbehörde hinausgehende Entscheidungsbefugnis zusteht. Die Frage, was im Einzelfall den zulässigen Gegenstand der Prüfung bildet, richtet sich allein nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Bei der Einvernehmenserteilung handelt es sich daher ausschließlich um die – gerichtlich nachprüfbar – Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, die ein planerisches Ermessen nicht zulassen. Aus diesem Grund wird in der Kommentierung der Gemeindeordnung dringend empfohlen, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu delegieren.

Entsprechend wird vorgeschlagen, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen.

2.

Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 8. Dezember 2016 hatte die Verwaltung der Gemeindevertretung bereits eine Beschlussvorlage zur Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade vorgelegt. Diese hatte eine Ergänzung des § 7 um eine Bestimmung über die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum Inhalt. Die Gemeindevertretung hat die Verwaltung in dieser Sitzung beauftragt, die bereits bestehende Bestimmung über die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige Mitglieder der Gemeindevertretung im Hinblick auf eine Angleichung der Entschädigungssätze zu überprüfen.

Der Gemeindevertretung wird nunmehr vorgeschlagen, die bereits bestehende Bestimmung über die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige Mitglie-

der der Gemeindevertretung inhaltlich an die vorgeschlagene Bestimmung über die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anzugleichen. Der bislang für beruflich selbständige Mitglieder der Gemeindevertretung geltende Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde wird dabei geringfügig gesenkt.

Die vorgeschlagene Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt worden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, da es unregelmäßig zu Verdienstausfallentschädigungen an Selbständige kommt.

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 sind im PSK 06/12600.5421100 „Freiwillige Feuerwehr, Verdienstausfall“ insgesamt Mittel in Höhe von 1.000,00 EUR bereitgestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rade